

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Zur Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie des Kantons Zug

Am 13. Juli 2020 ist die «COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen» im Kanton Zug in Kraft getreten. Nachfolgend finden Sie die die wichtigsten Fragen und Antworten zur neuen kantonalen Verordnung.

Allgemeine Fragen:

1. Warum hat der Kanton Zug zusätzliche Massnahmen beschlossen?

An seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat aufgrund der damals tiefen Fallzahlen beschlossen, die bis dahin geltenden Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Corona-Virus, aufzuheben. Seither sind die Fallzahlen jedoch wieder angestiegen. Es traten ausserdem wieder Fälle auf, bei denen die Infektionsquelle nicht mehr eruiert werden konnten. Damit der Kanton Zug weiterhin in der Lage ist, ein flächendeckendes Contact Tracing durchzuführen, und um einen erneuten Lockdown zu verhindern, wurden zusätzliche Massnahmen beschlossen.

2. Wer ist von den zusätzlichen Massnahmen betroffen?

Die Massnahmen richten sich in erster Linie an Betreiber von Bars und Clubs, Diskotheken und Tanzlokalen sowie an Organisatoren von Veranstaltungen. Restaurantbetreiber sind nur dann betroffen, wenn die Konsumation in ihren Restaurants nicht ausschliesslich sitzend erfolgt (z. B. Restaurant mit Buffet oder Barbetrieb).

3. Wer ist von den zusätzlichen Massnahmen nicht betroffen?

Keine Änderungen ergeben sich für Veranstaltungen mit maximal 30 Anwesenden. Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit höchstens 100 Anwesenden, die nicht in öffentlichen Lokalen stattfinden, gelten ebenfalls weiterhin nur die bundesrechtlichen Bestimmungen. Auch für Kundgebungen (z. B. Demonstrationen) gelten nur die Bestimmungen gemäss Bund.

4. Gelten die Regelungen des Bundes immer noch?

Ja. Überall dort, wo die kantonale Verordnung keine Vorgaben macht, gilt die Covid-19 Verordnung besondere Lage des Bundes. Die kantonale Verordnung ist eine punktuelle Verschärfung der Verordnung des Bundes.

5. Wer muss ein Schutzkonzept erstellen und wo ist das geregelt?

Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen nach wie vor ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Diese Vorgabe macht der Bund in der COVID-19-Verordnung besondere Lage (Art. 4).

6. Gibt es eine Stelle, bei der ich mein Schutzkonzept vorgängig abnehmen lassen kann?

Nein. Die Betreiber und Veranstalter erstellen das Schutzkonzept selber und müssen es bei einer allfälligen Kontrolle auf Verlangen vorweisen können. Viele Branchenverbände haben auf ihren Webseiten Musterkonzepte zum Download bereitgestellt.

7. Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?

Welche Kontaktdaten erhoben werden müssen, schreibt der Bund vor (Anhang Ziff. 4.4 der CO-VID-19-Verordnung besondere Lage):

- Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer
- Sitzplatz- oder Tischnummer (wenn Tische und Sitzplätze vorhanden)
- Ankunfts- und Weggangszeit (nicht bei Veranstaltungen)
- Sektor (wenn solche gebildet werden)

Zusätzlich hat der Kanton Zug entschieden, dass der Name in gewissen Fällen anhand eines amtlichen Ausweises überprüft werden muss und die Telefonnummer auf geeignete Weise verifiziert werden soll (siehe Frage 10).

Bars, Clubs, Diskotheken, Tanzlokale und Restaurants:

8. Welche Betriebe sind von den neuen Massnahmen betroffen?

Die neuen Massnahmen richten sich nur an Betriebe, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend an Tischen erfolgt. Damit sind beispielsweise Bars, Clubs, Diskotheken oder Tanzlokale gemeint.

Restaurants sind nur dann von den neuen Massnahmen betroffen, wenn die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend erfolgt (z. B. Restaurant mit Barbetrieb, Restaurant mit bedientem oder unbedientem Buffet). Es besteht die Möglichkeit, dass sich auch eine Bar als Restaurant organisiert. Wenn die Gäste ausschliesslich an einem Tisch sitzen und sich ansonsten nicht im Raum bewegen und mischen, ist der Aufenthalt weniger risikoreich.

9. Wie viele Personen dürfen sich in solchen Betrieben (siehe Frage 8) aufhalten?

Im gesamten Gästebereich einschliesslich allfälliger Aussenbereiche dürfen gleichzeitig höchstens 100 Gäste anwesend sein. In den Innenräumen dürfen sich gleichzeitig höchstens 30 Gäste aufhalten. Bei einem Betrieb mit Innen- und Aussenräumen dürfen sich also z. B. 30 Gäste im Innern und 70 Gäste draussen aufhalten oder 10 im Innenraum und 90 im Aussenbereich. Das Servicepersonal wird nicht zu den Gästen gezählt.

Wenn die Konsumation ausschliesslich sitzend an Tischen erfolgt, gelten diese Beschränkungen nicht.

10. Müssen die Kontaktdaten immer erfasst werden?

Die Kontaktdaten müssen in solchen Betrieben (siehe Frage 8) immer erfasst werden. In Restaurants müssen sie nur dann erfasst werden, wenn die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend an Tischen erfolgt.

11. Wie können die Telefonnummern verifiziert werden?

Die zusätzlichen Massnahmen sehen vor, dass bei der Erfassung der Kontaktdaten die Telefonnummern verifiziert werden müssen. Es ist dem Betreiber überlassen, auf welche Weise er dies tut. Eine Möglichkeit ist es, die Gäste gleich bei der Erfassung der Kontaktdaten kurz anzurufen oder den Scan von QR-Codes vorzusehen.

12. Warum wurden die Massnahmen für solche Betriebe (siehe Frage 8) verschärft?

In Diskotheken, Tanzlokalen, Clubs und Bars ist es sehr schwierig, die Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten. Etwas weniger risikoreich ist der Aufenthalt in Aussenbereichen, weshalb dort mehr Personen gleichzeitig anwesend sein können. Wenn die Gäste ausschliesslich an einem Tisch sitzen und sich ansonsten nicht im Raum bewegen und mischen, ist der Aufenthalt ebenfalls weniger risikoreich. Deshalb gelten für solche Betriebe einzig die Vorschriften des Bundes. Der Kanton Zug hat Massnahmen getroffen, die so streng wie nötig, gleichzeitig aber so wenig einschränkend wie möglich sind. Damit soll ein zweiter Lockdown vermieden werden.

Veranstaltungen:

13. Was gilt als Veranstaltung?

Als Veranstaltung gilt ein zeitlich begrenzter, an einem bestimmten Ort stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in der Regel einen Organisator, einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit einem bestimmten Thema (z. B. Kongress, Weiterbildung, Theateraufführung, Lesung, Aerobic-Lektion, Orchesterprobe, Firmenansammlung etc.). Nicht als Veranstaltungen gelten spontane Menschenansammlungen, zum Beispiel am Seeufer.

14. Was ändert sich mit den neuen Massnahmen für Veranstaltungen?

Bei Veranstaltungen wird danach unterschieden, wie viele Personen an der Veranstaltung anwesend sind. Es gelten Regeln für:

- Veranstaltungen mit über 300 Anwesenden
- Veranstaltungen mit über 30 bis höchstens 300 Anwesenden
- Veranstaltungen mit weniger als 30 Anwesenden

15. Wer fällt unter den Begriff «Anwesende»?

Die Massnahmen gelten für alle anwesenden Personen. Bei einem Vortrag beispielsweise gilt auch eine Referentin als Anwesende, nicht nur die Zuhörer. Bei einem Sportanlass gelten grundsätzlich auch die Sportlerinnen und Sportler als Anwesende, nicht bloss das Publikum (siehe dazu aber Ziff. 16).

16. Was gilt für Veranstaltungen mit über 300 Anwesenden?

Diese Veranstaltungen können unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- der erforderliche Abstand wird eingehalten ODER
- es werden Schutzmassnahmen (Tragen von Masken) getroffen.

Sind keine dieser zwei Massnahmen möglich, kann die Veranstaltung nicht durchgeführt werden.

Beispiel: Ein Konzert mit 10 Musikern auf der Bühne und 300 Zuschauern darf nur dann durchgeführt werden, wenn entweder der erforderliche Abstand bei Musikern und Zuschauern eingehalten werden kann oder sowohl Musiker als auch Zuschauer Masken tragen. Es wäre auch zulässig, dass die Musiker die Abstandsregeln einhalten, während das Publikum Masken trägt.

Bei Anlässen mit Mitwirkenden und Publikum (Sportanlässe, Tanzaufführungen o.ä.), wobei es die Art der Aktivität nicht erlaubt den erforderlichen Abstand einzuhalten oder Masken zu tragen, kann für die Mitwirkenden ausnahmsweise auf die Regeln für Veranstaltungen zwischen 30 und 300 Anwesenden zurückgegriffen werden (Aufnahme Kontaktdaten und Bildung von Sektoren oder Gruppen bei den Mitwirkenden; siehe Ziff. 17).

Beispiel: In einem Stadion mit 500 Anwesenden (Zuschauer und Mannschaften) können die Mannschaften für die Dauer der Aktivität (z. B. Fussball spielen auf dem Feld) als Sektor betrachtet werden, da die Einhaltung des Abstands und das Tragen von Masken nicht möglich sind. Vor und nach der Aktivität (am Spielfeldrand, in der Umkleidekabine etc.) gelten jedoch die obgenannten Regeln. Für die Zuschauer gelten ebenfalls unverändert die Abstandsregeln oder das Treffen von Schutzmassnahmen (Masken).

17. Was gilt für Veranstaltungen mit über 30 und höchstens 300 Anwesenden?

Diese Veranstaltungen können unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- der erforderliche Abstand wird eingehalten ODER
- es werden Schutzmassnahmen (z. B. Tragen von Masken) getroffen ODER
- es werden die Kontaktdaten erhoben UND die Personen werden in Sektoren oder Gruppen unterteilt (höchstens 30 Personen in Innenräumen oder höchstens 100 Personen im Freien).

Sind keine dieser drei Massnahmen möglich, kann die Veranstaltung nicht durchgeführt werden.

Beispiel: Eine Veranstaltung mit 200 Teilnehmern findet in einem Raum statt, in dem die Abstände von 1.5 m nicht eingehalten und auch keine Masken getragen werden können. In diesem Fall kann die Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn die Kontaktdaten erhoben und Sektoren oder Gruppen von höchstens 30 Personen gebildet werden (getrennte Räume oder getrennte Gruppen, die sich während der Veranstaltung nicht durchmischen).

18. Was ist der «erforderliche Abstand»?

Die kantonalen Bestimmungen verweisen hiermit auf die Bestimmungen des Bundes (Anhang zur COVID-19-Verordnung besondere Lage, Ziffer 3). Der erforderliche Abstand ist grundsätzlich 1.5m. Im Sitzplatzbereich (Kinos, Theater, Konzerte) genügt es, die Plätze so anzuordnen, dass mindestens 1 Platz freigehalten wird. Von diesen Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung dieses Abstandes unzweckmäßig wäre (Schulkinder, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben etc.).

19. Ich plane eine Weiterbildungsveranstaltung für 100 Personen mit anschliessendem Mittagessen. Welche Regeln gelten für das Mittagessen?

Sobald an einer Veranstaltung auch ein Essen (Mittagessen, Apéro, Brunch) angeboten wird, gelten für diesen Teil der Veranstaltung dieselben Regeln wie für Restaurants und Bars. Das Mittagessen kann deshalb zum Beispiel wie folgt organisiert werden: Die Teilnehmenden sitzen an Tischen und das Essen wird serviert oder abgepackt abgegeben.

20. Was gilt für Veranstaltungen im Familien- oder Freundeskreis (Hochzeit, Geburtstag) mit höchstens 100 Anwesenden?

Bei Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis geht man davon aus, dass sich dabei Personengruppen treffen, die im selben Haushalt wohnen oder anderweitig in engem Kontakt stehen. Deshalb gelten für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit höchstens 100 Anwesenden (Gäste und Personal) gelten einzig die Vorschriften des Bundes (Aufnahme der Kontaktdaten der Anwesenden). Sektoren oder Gruppen müssen keine gebildet werden. Allerdings darf dieser Anlass nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden, wo ein Kontakt mit Personen ausserhalb des Familien- oder Freundeskreises möglich ist.

Beispiel: Findet eine Geburtstagsfeier mit 50 Gästen (Familie und Freunde) als geschlossene Gesellschaft statt, gelten einzig die Vorschriften des Bundes. Findet die Feier in einem auch für andere Gäste geöffneten Lokal statt, gelten dieselben Regeln wie für andere Veranstaltungen.

21. Gelten zum Beispiel Vereinsversammlungen auch als Veranstaltungen im Familien- oder Freundeskreis (siehe Frage 19)?

Nein. Denn die blosse Mitgliedschaft im selben Verein bedeutet nicht automatisch eine freundschaftliche Verbundenheit.

22. Ich möchte eine Demonstration organisieren. Bin ich von den neuen Massnahmen des Kantons Zug betroffen?

Nein. Für politische Kundgebungen gelten ausschliesslich die Vorgaben des Bundes.